

## 4 Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 10.06.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022)

### Hinweise:

- *Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf den Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*
- *Kandidaten, die auf die Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.*
- *Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.*

### I **Aufgabenbereich:**

Bildgebende Diagnostik in der Veterinärmedizin

### II **Weiterbildungszeit:**

4 Jahre

### III **Weiterbildungsgang:**

#### 1 Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V.1 und/oder V.2, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie oder Radiologie mindestens zwei Jahre
- 1.2 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V.3 unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Bildgebende Diagnostik, Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie oder Radiologie höchstens zwei Jahre

#### 2 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

#### 3 Weiterbildungsstunden:

Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

#### 4 Fachkunde-Nachweise:

- 4.1 Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz für Anwendungen der zweidimensionalen Projektionsradiographie
- 4.2 Nachweis der speziellen Fachkunde im Strahlenschutz für die Anwendung der Computertomographie
- 4.3 Ggf. Nachweis über die notwendige Fachkundeaktualisierung

### IV **Wissensstoff:**

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

#### 1 Ultraschalldiagnostik:

- 1.1 Physikalisch-technische Grundlagen der Sonografie
- 1.2 Sonografie des Abdomens
- 1.3 Sonografie des Bewegungsapparates (Muskulatur, Gelenke, Bänder und Sehnen)
- 1.4 Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik
- 1.5 Sonografie des Halses und des Thorax

- 1.6 Sonografie des Auges
  - 1.7 Kontrastmitteluntersuchungen
  - 2 Röntgendiagnostik:
    - 2.1 Physikalisch-technische Grundlagen der Röntgendiagnostik
    - 2.2 Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
    - 2.3 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
    - 2.4 Kontrastmitteluntersuchungen
  - 3 Computertomografie:
    - 3.1 Physikalisch-technische Grundlagen der Computertomografie
    - 3.2 Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
    - 3.3 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
    - 3.4 Kontrastmitteluntersuchungen
  - 4 Magnetresonanztomografie:
    - 4.1 Physikalisch-technische Grundlagen
    - 4.2 Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Kopf, Hals, Wirbelsäule und Extremitäten
    - 4.3 Kontrastmitteluntersuchungen
  - 5 Szintigrafie und nuklearmedizinische Schnittbildverfahren (SPECT, PET):
    - 5.1 Physikalisch-technische Grundlagen
    - 5.2 Rechtliche Voraussetzungen und Maßnahmen des praktischen Strahlenschutzes
    - 5.3 Untersuchungen des Bewegungsapparates, endokriner Organe, abdominaler Organe und von Gefäßen
  - 6 Fachrelevante Grundlagen der Anästhesie, Analgesie und Intensivmedizin
  - 7 Rechtlicher, technischer und praktischer Strahlenschutz
- V Weiterbildungsstätten<sup>1</sup>:**
- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
  - 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken
  - 3 Zugelassene tierärztliche Praxen
  - 4 Andere fachspezifische Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet
- VI Übergangsbestimmungen:**
- 1 Die bis zum 01.03.2020 ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ bleiben gültig.
  - 2 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet "Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“

---

<sup>1</sup> In der jeweiligen Weiterbildungsstätte müssen pro Woche mindestens 80 bildgebende diagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Mindestens drei der folgenden Untersuchungsverfahren müssen vor Ort eingesetzt werden: Röntgendiagnostik, Ultraschalldiagnostik, CT, MRT, Szintigrafie

erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Bildgebende Diagnostik“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik angerechnet werden.

- 3 Wer zum 01.03.2022 eine Weiterbildung im Gebiet „Bildgebende Diagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig waren.
- 4 Anträge nach Abs. 2 können nur bis 29.02.2028, Anträge nach Abs. 3 nur bis 28.02.2029 gestellt werden.